

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Heidgraben für Jugendfahrten anlässlich von

- a) Ferienerholungsmaßnahmen
- b) Freizeiten
- c) Studienfahrten
- d) Klassenfahrten
- e) Sportveranstaltungen
- f) staatspolitische Fahrten

§ 1

Arten der Fahrten und Zeitdauer

1. Die Gemeinde Heidgraben gewährt Zuschüsse für Fahrten anlässlich von Ferienerholungsmaßnahmen, Freizeiten, Studienfahrten, Klassenfahrten, Sportveranstaltungen und staatspolitische Fahrten, wenn diese in Gruppen von Schulen, Vereinen, der Kirchen, Freien Wohlfahrtsverbänden, der Gewerkschaften oder anderen anerkannten Jugendverbänden durchgeführt werden.
2. Ein Zuschuss wird auf Antrag nur gewährt, wenn die Fahrt einschließlich Abfahrt und Anreise mindestens 3 Tage beträgt. Der Zuschuss wird für eine Zeit von höchstens 21 Tage (Abfahrt und Anfahrt zählen als 1 Tag) gewährt.

§ 2

Antragstellung und Bewilligung

1. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt vorzulegen. Dem Antrag müssen beigefügt werden:
 - a) das Reiseziel
 - b) der Reisezweck
 - c) Finanzierungsübersicht
 - d) Eigenanteil der Teilnehmer
 - e) Teilnehmerliste
2. Zuschüsse werden nur an Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren gewährt, die ihren Wohnsitz in Heidgraben haben. Für Jugendliche im Alter von 18 - 24 Jahren, die ihren Wohnsitz in Heidgraben, haben, ist ein Zuschuss zu gewähren, wenn
 - a) sie sich noch in der Schulausbildung befinden
 - b) sie sich in der Berufsausbildung befinden
 - c) sie als Student an einer Fachhochschule oder Universität immatrikuliert oder
 - d) sie ohne Einkommen sind.

§ 3

Entscheidung über die Anträge und Zuschusshöhe

1. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Soll von den Richtlinien abgewichen werden, so entscheidet der Ausschuss für Jugend, Sport und Erholung hierüber. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt (§ 27 GO).
3. Die Gemeinde gewährt für jede anerkannte Fahrt einen Zuschuss in Höhe von 5,-- DM/Tag und Teilnehmer.
4. Bei Auslandsreisen und internationaler Begegnung kann im Einzelfall der Zuschuss um 3,-- DM/Tag und Teilnehmer erhöht werden.

§ 4

Verwendungsnachweis

1. Nach Durchführung der Fahrt ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die Gesamtkosten und die Finanzierung entnommen werden kann. Ebenfalls ist von dem Gruppenleiter eine bestätigte Teilnehmerliste vorzulegen.
2. Nehmen Jugendliche aus Heidgraben an einer Gruppenreise einer Schule oder Organisation eines anderen Ortes teil, so genügt als Verwendungsnachweis die Teilnahmebestätigung durch den Gruppen- bzw. Reiseleiter.

§ 5

1. Diese Richtlinien sind von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.02.1989 beschlossen worden (TOP 6).
2. Die Richtlinien treten ab 01.01.1988 in Kraft.
3. Die am 13.06.1978 beschlossenen Richtlinien werden aufgehoben.

Heidgraben, den 15.02.1989

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
(S) gez. Tesch